

Claudia Horst

Marc Aurel

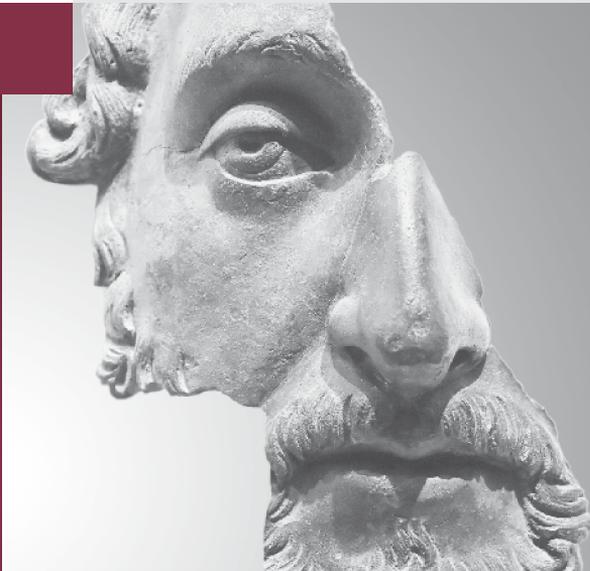
Philosophie und politische Macht
zur Zeit der Zweiten Sophistik

Historia

Alte Geschichte

Historia – Einzelschriften 225

Franz Steiner Verlag



Claudia Horst
Marc Aurel

HISTORIA Zeitschrift für Alte Geschichte | Revue d'histoire ancienne |
Journal of Ancient History | Rivista di storia antica

EINZELSCHRIFTEN Herausgegeben von Kai Brodersen, Erfurt |
Mortimer Chambers, Los Angeles | Martin Jehne, Dresden | François Paschoud,
Genève | Aloys Winterling, Berlin

Band 225

Claudia Horst

Marc Aurel

Philosophie und politische Macht zur Zeit
der Zweiten Sophistik



Franz Steiner Verlag

Umschlagabbildung:

Fragment einer Bronzebüste von Marc Aurel, etwa 170 n. Chr.

Paris, Musée du Louvre

© Marie-Lan Nguyen, 2007

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar.

© Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2013

Druck: Offsetdruck Bokor, Bad Tölz

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-515-10280-3

„Notre personnalité sociale est une
création de la pensée des autres.“

(Proust, À la recherche du temps perdu)

καὶ μὴ, ὅτι ἀπὴλπισας διαλεκτικὸς καὶ φυσικὸς ἔσσεσθαι, διὰ τοῦτο
ἀπογνῶς καὶ ἐλεύθερος καὶ αἰδήμων καὶ κοινωνικὸς καὶ εὐπειθὴς θεῶ.

(Marc Aurel, Selbstbetrachtungen)

VORWORT

Die vorliegende Arbeit ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 2008 vom Institut für Geschichtswissenschaft der Universität Bremen angenommen wurde.

Die Dissertation greift die Frage, inwieweit es Marc Aurel gelang, Philosophie und Politik miteinander zu vereinbaren, aus der Perspektive der modernen Kulturwissenschaft erneut auf. Mit diesem methodischen Zugang war es möglich, zwischen der senatsfreundlichen Politik und der Philosophie Marc Aurels strukturelle Gemeinsamkeiten darzustellen und die Philosophie als ein zentrales Medium der politischen Integration sichtbar zu machen.

Es ist mir eine besondere Freude, mich anlässlich der Veröffentlichung des Buches bei allen denen bedanken zu dürfen, die an der Entstehung dieses Buches mitgewirkt haben. Mein größter Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Tassilo Schmitt, der mir durch seine vorbildliche Betreuung der Arbeit Voraussetzungen verschafft hat, ohne die das vorliegende Buch nicht entstanden wäre. Dafür, aber auch für das mir entgegengebrachte Vertrauen, möchte ich ihm an dieser Stelle herzlich danken. Prof. Dr. Stefan Rebenich, der bereit war, das Zweitgutachten zu übernehmen, danke ich für seine wohlwollende Unterstützung und Gesprächsbereitschaft.

Prof. Dr. Aloys Winterling, der die Arbeit mit angeregt und zur Veröffentlichung in der Reihe „Historia-Einzelschriften“ vorgeschlagen hat, danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts und für seinen fachlichen Rat. Ihm und den Herausgebern der „Historia-Einzelschriften“ danke ich für die hervorragende Betreuung und Aufnahme meiner Arbeit in ihre Reihe.

Insbesondere möchte ich mich an dieser Stelle bei denen bedanken, die mir die Gelegenheit gegeben haben, das Konzept meiner Arbeit in Kolloquien vorzustellen. Zunächst gilt mein Dank Prof. Dr. Winfried Schmitz und Prof. Dr. Mischa Meier, die mich vor allem in der Entstehungsphase dieser Arbeit unterstützt und ermutigt haben. Für Kritik und weiterführende Hinweise danke ich Prof. Dr. Tanja S. Scheer, Prof. Dr. Jürgen Deininger, Prof. Dr. Helmut Halfmann und Prof. Dr. Burckhardt Meißner. Ein besonderer Gewinn war für mich die Einladung zu einem Vortrag von Prof. Dr. Aleida Assmann, die für ein Jahr meine Mentorin war und an entscheidender Stelle meine theoretischen Überlegungen zu dieser Arbeit vorangetrieben hat. In Bremen waren die Gespräche mit Prof. Dr. Hans Kloft stets eine große Bereicherung, dem ich für seine Anteilnahme danke.

Mein herzlicher Dank gilt Moritz Böhme, Hanns-Martin Rüter und Dr. Jan Timmer, die das Manuskript mit größter Sorgfalt durchgesehen haben.

Gewidmet sei das Buch meinem Vater, der mein Studium stets in jeglicher Hinsicht unterstützt hat.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	11
II.	Forschung	18
1.	Dyarchie oder Von der Labilität kaiserzeitlicher Herrschaftsstrukturen	18
1.1.	Exkurs: Akzeptanzrituale	27
2.	Probleme und Aporien der Forschung	33
2.1.	Philosophie und Kaisertum – Ein strukturgeschichtliches Problem	34
2.2.	Marc Aurel und die Philosophie – Zwischen Idealismus und Machtpolitik	36
3.	Kulturgeschichte des Politischen	40
3.1.	Die Zweite Sophistik als hybride Kultur	45
III.	Das ‚Eigene‘ und das ‚Fremde‘ – Lebenskunst und politische Macht	50
1.	Hypochondrie und Gesellschaft – Philosophie als Medizin	50
2.	Oikeiosis – Rückzug oder Aneignung	56
2.1.	Stoa und Politik	73
2.2.	Zum Begriff des ‚adiaphoron‘ in der stoischen Philosophie	75
2.3.	Politik als ‚adiaphoron‘	79
3.	Die <i>Selbstbetrachtungen</i> Marc Aurels	83
3.1.	Der erste Topos: Urteilen oder Entscheiden	86
3.2.	Der zweite Topos: Außenwelt und Kosmologie	89
3.3.	Der dritte Topos: Die Anderen	95
3.4.	Formale Analyse der <i>Selbstbetrachtungen</i>	98
3.5.	Vita activa	103
IV.	Soziale und politische Funktionen der Paideia	109
1.	Paideia – Bildung und Gesellschaft	109
1.1.	Formen und Orte gesellschaftlicher Distinktion	114
1.2.	Aufstiegchancen im Medium der Paideia	121
2.	Macht und Bildung am Kaiserhof	124
V.	Politische Theorie der Zweiten Sophistik – Über die Wiederaufnahme eines klassischen Herrscherideals	139
1.	Gegenwärtige Vergangenheit	139
2.	Tyrannis- und Demokratiediskurs	142

3.	Dion Chrysostomos – Hierarchische und reziproke Herrschaftsstrukturen	149
4.	Plutarch – Macht zwischen Zentrum und Peripherie	154
5.	Aelius Aristides – Kritik und affirmatives Lob	158
6.	Die <i>Vita Apollonii</i> des Philostrat – Eine klassische Verfassungsdebatte und die Begründung einer neuen Herrschaftsform	164
7.	Zusammenfassung	169
VI.	Marc Aurel und die gesellschaftliche Wirklichkeit der Zweiten Sophistik	171
1.	Marc Aurel – Der Philosoph auf dem Kaiserthron	171
2.	Herausforderungen prosenatorischer Politik	175
2.1.	Der Prozess gegen Herodes Atticus	175
2.2.	Der Aufstand des Avidius Cassius	182
3.	Marc Aurel und die Paideia	189
4.	Der Kaiserhof – Symbol einer neuen Herrschaftsform	195
5.	Die Nachwelt und die Idealisierung eines Herrschers	199
VII.	Schluss – Macht und Vertrauen	203
VIII.	Literaturverzeichnis	206
IX.	Register	218

I. EINLEITUNG

Ὅρα, μὴ ἀποκαισαρωθῆς, μὴ βαφῆς· γίνεται γάρ. [...] ἀγώνισαι, ἵνα τοιοῦτος συμμείνης, οἷόν σε ἠθέλησε ποιῆσαι φιλοσοφία. αἰδοῦ θεοὺς, σῶξε ἀνθρώπους.¹ Marc Aurel soll seine *Selbstbetrachtungen* nicht in Rom oder an einem anderen Ort in Stille und Zurückgezogenheit verfasst haben, sondern während des Krieges gegen die Markomannen und Quaden am Gran. Vermutlich begann er seine Aufzeichnungen im Jahr 168 n. Chr.² Somit waren bereits sieben Jahre seiner Herrschaft vergangen, als Marc Aurel sich ermahnte, nicht zu „verkaisern“, sondern so zu bleiben, wie die Philosophie es von ihm erwartete. Marc Aurel distanzierte sich jedoch nicht nur von der Rolle des Kaisers, sondern auch vom Hof, von der Institution also, die seine Herrschaft als Kaiser repräsentierte. Der Grund, weshalb er das höfische Leben so skeptisch betrachtete, war ein in seinen Augen unauflösbarer Widerspruch zwischen den am Kaiserhof praktizierten Lebensformen und dem philosophischen *βίος*, für den er sich entschieden hatte.³ Dies verdeutlicht ein Vergleich, in dem er die Philosophie als Mutter, den Hof hingegen als Stiefmutter bezeichnet. Εἰ μητρικὴν τε ἅμα εἶχες καὶ μητέρα, ἐκείνην ἂν ἐθεράπευες καὶ ὅμως ἡ ἐπάνοδος σοι πρὸς τὴν μητέρα συνεχῆς ἐγίνετο. τοῦτό σοι νῦν ἔστιν ἡ ἀλλή καὶ ἡ φιλοσοφία.⁴

Die *Selbstbetrachtungen* bleiben jedoch nicht bei kritischen Bemerkungen über den Kaiserhof stehen, wie das folgende Argument belegt, mit dem sich Marc Aurel von dem Gedanken der Unvereinbarkeit beider Lebensformen wieder trennt. Er versucht sich vielmehr davon zu überzeugen, dass die Diskrepanzen zwischen dem höfischen und dem philosophischen Leben aufgehoben werden können und es möglich sein müsse, die Philosophie mit dem höfischen Leben zu arrangieren: [...] ὅπου ζῆν ἔστιν, ἐκεῖ καὶ εὖ ζῆν· ἐν ἀλλῇ δὲ ζῆν ἔστιν· ἔστιν ἄρα καὶ εὖ ζῆν ἐν ἀλλῇ.⁵ Die Integration der Philosophie in das höfische Leben war für Marc Aurel ein zentraler Gedanke. Dies wird schließlich daran erkennbar, dass im Unterschied

- 1 M. Aur. ad se ipsum 6,30,1–3: „Achte darauf, daß du dich nicht zum Cäsar machen und entsprechend färben läßt. Denn das kann geschehen. [...] Kämpfe darum, daß du so bleibst, wie dich die Philosophie haben wollte. Achte die Götter, rette die Menschen.“ (Die Zitation der *Selbstbetrachtungen* folgt der Übersetzung von Rainer Nickel.)
- 2 M. Aur. ad se ipsum 1,17,23. Vgl. dazu den Kommentar von Rainer Nickel: Marc Aurel, Wege zu sich selbst, gr.-dt., hg. und übers. v. Rainer Nickel, Düsseldorf, Zürich 1990, 379 f.
- 3 Vgl. Aloys Winterling, *Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr.-192 n. Chr.)*, München 1999, 1 f.
- 4 M. Aur. ad se ipsum 6,12,1–2: „Wenn du gleichzeitig eine Stiefmutter und eine Mutter hättest, dann würdest du jener zwar mit Achtung begegnen, aber trotzdem würde dein Weg immer wieder zu deiner Mutter zurückführen. Das ist für dich jetzt einerseits der Kaiserhof, andererseits die Philosophie.“
- 5 M. Aur. ad se ipsum 5,16,2: „Wo es möglich ist zu leben, da kann man auch gut leben. Am Kaiserhof kann man leben. Also kann man am Kaiserhof auch gut leben.“

zu den übrigen Paragraphen nur an dieser Stelle von einem den Anforderungen der formalen Logik entsprechenden Argument Gebrauch gemacht wird.

Obwohl die Distanzierung vom Kaiserhof sowie der von Marc Aurel geäußerte Wunsch, die Philosophie in das höfische Leben integrieren zu wollen, zunächst befremdlich erscheinen, ist zu erkennen, dass hiermit nicht eine Eigenart Marc Aurels, sondern eine herrschaftspolitische Notwendigkeit verbunden war. In seinen *Selbstbetrachtungen* erklärt Marc Aurel, dass die Rolle des Philosophen geeigneter sei als die Rolle des Caesar, um diejenige Akzeptanz, die er als Herrscher brauchte, herstellen zu können. ὧδε πολλάκις ἐπάνηθι καὶ προσαναπαύου ταύτη, δι' ἣν καὶ τὰ ἐκεῖ σοι ἀνεκτὰ φαίνεται καὶ σὺ ἐν αὐτοῖς ἀνεκτός.⁶ Als „erträglicher“ *princeps* wollte Marc Aurel vor allem von der Aristokratie wahrgenommen werden, auf deren Akzeptanz er nicht verzichten konnte, wie die Untersuchungen zeigen werden.⁷ Die gebildeten Oberschichten des zweiten Jahrhunderts, die von einem Kaiser mittlerweile mehr als nur eine Anknüpfung an republikanische Traditionen erwarteten, setzten neben das Bild des *civilis princeps* das Bild des Philosophenkaisers. Während die Vertreter der Paideia das Bild des Philosophenkaisers verwendet haben, um konkrete Erwartungen an den Kaiser zu richten, bildete die Figur der Tyrannis ein geeignetes Medium für die Äußerung von Kritik. Immer wieder hat die Aristokratie die Missachtung ihrer Interessen zum Anlass genommen, um den Hof sowie den dort betriebenen Aufwand zu bemängeln und den Kaiser mit dem Vorwurf der Tyrannis zu konfrontieren. Es war letztlich diese Kritik, die Marc Aurel aufgriff, um sich von denjenigen Kaisern zu distanzieren, die sich offen über die Interessen der Aristokratie hinwegsetzten. Die Anknüpfung an die aristokratische Hofkritik in den *Selbstbetrachtungen* zeigt, dass diese Form der Kritik auch im zweiten Jahrhundert, als sich der Kaiserhof bereits zu einer Größe *sui generis* entwickelt hatte, noch fortbestand.⁸ Hier wird deutlich, dass die Hofkritik zugleich ein allgemeines, aus den Beziehungen zwischen Kaiser und Aristokratie resultierendes strukturelles Merkmal berührt. Wie Aloys Winterling mit einem Rekurs auf die Dyarchie these Theodor Mommsens gezeigt hat, konnte die traditionelle, durch *dignitas* sich konstituierende aristokratische Rangordnung der Gesellschaft durch die neue höfische Hierarchie, die durch die Vergabe kaiserlicher Gunst geschaffen wurde, nicht abgelöst werden. Stattdessen bestanden beide Ordnungen nebeneinander fort, sodass Konkurrenz und Rivalität zwischen Kaiser und Aristokratie sowie ein hohes Maß an Labilität wesentliche Strukturmerkmale der gesellschaftlichen Ordnung blieben.⁹ Die zahlreichen Verschwörungen im ersten Jahrhundert und die unnatürlichen Tode der Kaiser, die sich über aristokratische Interessen hinwegset-

6 M. Aur. ad se ipsum 6,12,2: „Deshalb kehre möglichst oft zu dieser (sc. zur Philosophie) zurück und schöpfe neue Kraft aus ihr, wodurch dir die Dinge dort (sc. am Hof) erträglich erscheinen und du dort erträglich bist.“

7 Vgl. dazu auch S. 152 f. sowie Anm. 68 und S. 201.

8 Vgl. Winterling, *Aula Caesaris*, 76 ff., 47 ff.

9 Aloys Winterling, ‚Staat‘, ‚Gesellschaft‘ und politische Integration in der römischen Kaiserzeit, in: *Klio* 83, 2001.1, 93–112, 106 ff.; ders., Dyarchie in der römischen Kaiserzeit. Vorschlag zur Wiederaufnahme der Diskussion, in: Wilfried Nippel, Bernd Seidensticker (Hg.), *Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung*, Hildesheim, Zürich, New York 2005, 177–198.

zten und deshalb aus der *memoria* der Römer verbannt wurden, verdeutlichen dies. Herodian beschreibt zudem eine fast unüberschaubare Zahl von Unruhen und Gefahren, die eine Verunsicherung der sozialen und politischen Strukturen bis auf die Zeit Marc Aurels bewirkten:

εἰ γοῦν τις παραβάλοι πάντα τὸν ἀπὸ τοῦ Σεβαστοῦ χρόνον, ἐξ οὗπερ ἡ Ῥωμαίων δυναστεία μετέπεσεν ἐς μοναρχίαν, οὐκ ἂν εὖροι ἐν ἔτει περὶ που διακοσίοις μέτροι τῶν Μάρκου καιρῶν οὔτε βασιλείων οὕτως ἐπαλλήλους διαδοχὰς οὔτε πολέμων ἐμφυλίων τε καὶ ξένων τύχας ποικίλας ἐθνῶν τε κινήσεις καὶ πόλεων ἀλώσεις τῶν τε ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἐν πολλοῖς βαρβάροις, γῆς τε σεισμούς καὶ ἀέρων φθορὰς τύραννων τε καὶ βασιλέων βίους παραδόξους πρότερον ἢ σπανίως ἢ μηδ' ὅλως μνημονευθέντας.¹⁰

Der konkurrierenden Interessenlage zwischen Kaiser und Aristokratie war sich Marc Aurel durchaus bewusst, wie gleich das erste Buch seiner *Selbstbetrachtungen* dokumentiert, in dem er sich erinnert, [...] καὶ ὅτι ὡς ἐπίπαν οἱ καλοῦμενοι οὗτοι παρ' ἡμῖν εὐπατριδαὶ ἀστοργότεροί πως εἰσίν.¹¹

Bemerkenswert ist, dass die Herrschaft Marc Aurels, die Herodian als Ideal und Vorbild späterer Kaiser bestimmt, trotz widriger äußerer Umstände äußerst stabil war. Außer der Avidius Cassius-Affäre gab es keine nennenswerten Verschwörungen und kein über einen Senator gefällttes Todesurteil. Sollte Marc Aurel, der sich im Gegensatz zu vielen seiner Vorgänger für eine prosenatorische Politik entschied – er erinnert immer wieder an Nero oder Caligula – ‚aus der Geschichte gelernt‘ haben?

Die vorliegende Arbeit wird zeigen, dass die Verbindung von Politik und Philosophie während Marc Aurels Herrschaft eine entscheidende Voraussetzung für die Herstellung aristokratischer Akzeptanz und politischer Stabilität war.

Für die Frage, wie sich Philosophie und Politik als herrschaftsstabilisierende Faktoren zueinander verhalten haben, hat die *Kulturgeschichte des Politischen* einen hohen heuristischen Wert, insofern sie die Philosophie ausgehend von der sozialen Realität in Hinblick auf ihre sozialen und politischen Funktionen untersucht. Es sind vor allem ideengeschichtlich und machtpolitisch argumentierende Ansätze, deren Erklärungspotential hinsichtlich der Frage nach dem Verhältnis von Philosophie und Politik in vielen Fällen nicht weitreichend genug ist. Ideengeschichtlich ausgerichtete Forschungen, die der Philosophie einen eindeutigen Vorrang vor der historisch-sozialen Realität beimessen und insofern zuerst nach den Verwirklichungschancen philosophischer Inhalte in der politischen Praxis fragen, unterschätzen häufig den Einfluss von Machtinteressen oder lassen ihn weitestgehend unberücksichtigt. Im Gegensatz dazu erweisen sich eher machtpolitisch ausgerichtete

10 Herodian. 1,1,4: „Wenn jemand die gesamte Zeit von Augustus her, seit sich die Römer-Herrschaft zur Monarchie gewandelt hat, überschaute, so fände er wohl in den rund zweihundert Jahren bis zu den Zeiten Marc Aurels weder so viele Herrschaftsfolgen nacheinander noch so vielfältige Wechselfälle innerer und äußerer Kriege, Unruhen der Provinzen und Eroberungen von Städten in unserem Lande und in vielen Barbarenländern, Erdbeben und Seuchen, unverhoffte Lebensläufe von Usurpatoren und Kaisern, wie sie früher nur selten oder überhaupt nicht zu erwähnen waren.“ (Übers. v. Friedhelm L. Müller)

11 M. Aur. ad se ipsum 1,11: „[...] und daß die Adligen, die bei uns Patrizier heißen, meistens ziemlich lieblos und grausam sind.“

Ansätze, die die Philosophie als ein aus den sozialen und politischen Strukturen bloß abgeleitetes Phänomen begreifen, als nicht weitreichend genug, um die Funktion, die die Philosophie in der sozialen Realität tatsächlich übernommen hat, erklären zu können. Diese erkenntnistheoretisch und methodisch sich voneinander unterscheidenden Ansätze bewirken eine Dichotomie zwischen einem entweder an rein philosophischen Idealen oder an rein machtpolitischen Interessen ausgerichteten Handeln. Von der dadurch erzeugten normativen Differenz, die das menschliche Handeln entweder auf ideelle oder materielle Beweggründe reduziert, grenzt sich die Kulturwissenschaft ab. Sie versucht, die Hierarchisierung zwischen der sozialen Realität und dem kulturellen System aufzuheben, indem sie die Philosophie als ein ebenso signifikantes Feld gesellschaftlichen Machtkampfes darstellt wie die Politik.¹²

Wie eng Politik und Kultur miteinander verbunden sind, wird daran erkennbar, dass nach kulturwissenschaftlicher Auffassung nur solche politischen Entscheidungen erfolgreich durchzusetzen sind, die sich im Rahmen einer allgemein akzeptierten Wirklichkeit vollziehen. Im Unterschied zur traditionellen Politikgeschichte, die danach fragt, ‚was‘ der ‚Staat‘ als Sachgebiet bedeutet, fragt die Kulturwissenschaft, ‚wie‘, mit Hilfe welcher die Wirklichkeit konstruierender Deutungsschemata, politische Systeme aufrechterhalten werden. In der römischen Kaiserzeit des zweiten Jahrhunderts war die Zweite Sophistik repräsentativ für eine solche allgemein akzeptierte Wirklichkeit, die ihren Ausdruck insbesondere in dem Bild der Philosophenherrschaft fand.¹³ Insofern sich die Sophisten auf dieses Bild beriefen, um an der politischen Macht beteiligt zu werden, wurden mit dem Bild der Philosophenherrschaft zugleich die Grenzen definiert, innerhalb derer politische Entscheidungen als legitim anerkannt wurden. Inwieweit sich der Erfolg und die hohe Stabilität Marc Aurels Herrschaft seiner Bereitschaft verdankt, sich in das von den Sophisten verteidigte Bild eines idealen Herrschers einzufügen, wird insbesondere anhand der Karrierechancen untersucht, die sich den Philosophen am Hof Marc Aurels eröffneten.

Die Vertreter der Zweiten Sophistik verfügten über rhetorisches, philosophisches und medizinisches Wissen sowie über politische Macht. Diese verschiedenen Bereiche des Wissens wurden unter dem Begriff ‚Paideia‘ zusammengefasst. Einen grundsätzlichen Konflikt zwischen den einzelnen Wissensgebieten gab es innerhalb der Zweiten Sophistik zu dieser Zeit nicht mehr.¹⁴ Allerdings konnten durch

12 Vgl. dazu Thomas Schmitz, *Bildung und Macht. Zur sozialen und politischen Funktion der zweiten Sophistik in der griechischen Welt der Kaiserzeit*, München 1997, 26 ff. Thomas Schmitz bezeichnet in diesem Zusammenhang Politik und Philosophie als zwei verschiedene Seiten einer Medaille. Das Bild ist meines Erachtens insofern irreführend, als es die Differenz stärker betont als das Zusammenspiel von Philosophie und Politik. – Eine Erläuterung zu den Grundlagen des für diese Untersuchung gewählten kulturwissenschaftlichen Ansatzes gibt das Kapitel „Kulturgeschichte des Politischen“.

13 Die mit dem Bild der Philosophenherrschaft verbundenen politischen Funktionen werden insbesondere in Kapitel V. erläutert.

14 Vgl. dazu Christoph Tobias Kasulke, *Fronto, Marc Aurel und kein Konflikt zwischen Rhetorik und Philosophie im 2. Jh. n. Chr.*, München, Leipzig 2005, 49 ff. Kasulke zeigt am Beispiel der angeblichen Konversion Marc Aurels zur Philosophie im Jahr 146 und dem Briefwechsel mit

die Paideia, die ein wesentlicher Faktor innerhalb des Rangstreites um soziales Prestige war, in Konkurrenzsituationen die überkommenen Streitigkeiten sowohl zwischen Philosophen und Rhetoren als auch zwischen den einzelnen philosophischen Schulen wieder akut werden.¹⁵

Nach der Auffassung von Thomas Schmitz sei in Hinblick auf die Frage, wie sich Bildung und Macht zueinander verhalten haben, von einer grundsätzlichen Zweiteilung der Gesellschaft in „Ober- und Unterschichten“¹⁶ auszugehen. Er meint hiermit die Beziehungen der Aristokratie zu den unteren Schichten. In dieser Arbeit – die These wird im Forschungsteil ausführlich begründet – wird hingegen gezeigt, dass die Zweite Sophistik vor allem für die Machtbeziehungen zwischen Kaiser und Aristokratie stabilisierende Funktionen besaß.

Dementsprechend ist für die Untersuchung die folgende Argumentation vorgesehen: Ausgehend von der von Aloys Winterling erneut in die althistorische Diskussion eingebrachten Dyarchiethese von Theodor Mommsen¹⁷ werden im Forschungskapitel zunächst grundlegende Strukturprobleme benannt, auf die die römischen Kaiser reagieren mussten, um ihre Herrschaft zu stabilisieren. Mit einem Exkurs werden exemplarisch anhand der Herrschaft des Augustus herrschaftsstabilisierende Rituale vorgestellt, die sich bereits in der frühen Kaiserzeit entwickelt haben. Inwieweit auch die Zweite Sophistik als ein die gesellschaftlichen Strukturen stabilisierendes Phänomen verstanden werden kann, wird in diesem Zusammenhang forschungsgeschichtlich begründet. Zunächst werden Probleme und Aporien benannt, die innerhalb der Forschung dadurch entstanden sind, dass zum einen die Doppelstrukturen von Kaiser und Aristokratie nicht berücksichtigt wurden und zum anderen das Verhältnis von Philosophie und Politik entweder aus einer rein ideengeschichtlichen oder rein machtpolitischen Perspektive betrachtet wurde. Welche heuristischen Funktionen die *Kulturgeschichte des Politischen* in Hinblick auf den Umgang mit diesen Problemen übernimmt, wird anhand epistemologischer und methodischer Überlegungen gezeigt. Im Anschluss daran wird die Zweite Sophistik als eine hybride Kultur dargestellt, die unmittelbar auf die eingangs dargestellten Strukturprobleme der Kaiserzeit reagierte.

Nach dem Forschungskapitel wird am Beispiel der stoischen Lehre der Oikeiosis und der Philosophie Marc Aurels das Konzept der stoischen Philosophie als Rückzugsphilosophie kritisch hinterfragt. Hierbei wird zunächst zu untersuchen sein, ob es den philosophischen und den medizinischen Diskursen, in denen sich das Empfinden artikulierte, in einer als „fremd“¹⁸ empfundenen Welt zu leben, ge-

Fronto, dass es keine grundsätzliche Debatte über die Frage mehr gab, ob die Philosophie oder die Rhetorik einen höheren Wert habe, sondern die eigentliche Dimension der Auseinandersetzung nur noch stilistischer Art war. Allgemein zum Verhältnis von Philosophie und Rhetorik vgl. Glen W. Bowersock, *Greek Sophists in the Roman Empire*, Oxford 1969, 11 ff. Diese Problematik wird auf den Seiten 114–121 wieder aufgenommen und ausführlicher analysiert.

15 Vgl. dazu die Ausführungen in dem Kapitel „Soziale und politische Funktionen der Paideia“.

16 Schmitz, *Bildung und Macht*, 30f.

17 Die Forschung zur Dyarchie nach Mommsen wird von Winterling, *Dyarchie*, 177–184 zusammengefasst.

18 Das Thema, wie man sich einer „fremden“ oder „feindlichen“ Außenwelt gegenüber verhalten soll, ist ein grundlegender Bestandteil der *Selbstbetrachtungen*. Vgl. dazu M. Aur. ad se ipsum

lang, den Wunsch nach einem gesellschaftlichen Rückzug zu überwinden und der Fremdheit Vertrauen entgegenzusetzen.¹⁹ Dabei ist in den folgenden Kapiteln zur Oikeiosislehre zu fragen, inwieweit die kaiserzeitliche Stoa, die unmittelbar auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse reagierte²⁰, als eine Philosophie im engeren Sinne oder eher als eine Form der Lebenskunst zu bezeichnen ist.²¹ Schließlich erhalten auch die literarisch nicht eindeutig zu klassifizierenden *Selbstbetrachtungen* durch die Verbindung mit der Oikeiosislehre ein schärferes Profil.

Die sozialen und politischen Funktionen der Paideia²² werden im vierten Teil anhand der Aufstiegsmöglichkeiten untersucht, die sich innerhalb der gesellschaftlichen Rangordnung und der Hierarchie am Hof eröffneten. In Hinblick auf die

2,1; Peter A. Brunt, Marcus Aurelius in his Meditations, in: JRS 64, 1974, 1–20, 10 ff. sieht eine Verbindung zwischen dieser Wahrnehmung und den am Hof üblichen Intrigen und Schmeicheleien sowie den Personen, die nach der eigenen Aussage Marc Aurels nichts sehnlicher wünschen als den Tod des Kaisers. Vgl. dazu M. Aur. ad se ipsum 1,11; 10,36. Das Gefühl, in einer „feindlichen“ oder „fremden“ Welt zu leben, interpretiert E.-R. Dodds, Pagan and Christian in an Age of Anxiety, Cambridge 1965, 20 ff. als ein allgemeines Phänomen, das nicht nur innerhalb des Christentums, sondern auch innerhalb der platonischen Schule und bei Marc Aurel zu beobachten gewesen sei. Thodoranova bezeichnet diese „Entfremdung“ als mentale Krise des zweiten Jahrhunderts, die u. a. auch durch Marc Aurel bestätigt wurde, wenn er behauptet, dass das Leben „Krieg und kurzer Aufenthalt eines Fremden“ sei. (M. Aur. ad se ipsum 2,17,2). Vgl. V. Thodoranova, Marc Aurèle – ξένος κόσμου, in: Actes de la XII^e Conférence Internationale d'Études Classiques. Eirene, 2.-7. Oktober, 1972, 435–438, 435, 438. Vgl. auch Dirk Barghop, Forum der Angst. Eine historisch-anthropologische Studie zu Verhaltensmustern von Senatoren im römischen Kaiserreich, Frankfurt am Main 1994.

- 19 Zum Begriff des Vertrauens vgl. Ute Frevert, Vertrauen – eine historische Spurensuche, in: dies. (Hg.), Vertrauen. Historische Annäherungen, Göttingen 2003, 7–66.
- 20 Wie Paul Zanker beobachtet, war die Philosophie für die alte Führungsschicht, die ihre Macht verloren hatte, eine Möglichkeit, „ihre Rolle in der Monarchie neu zu verstehen“. Paul Zanker, Die Maske des Sokrates. Das Bild des Intellektuellen in der antiken Kunst, München 1995, 244.
- 21 Pierre Hadot, La citadelle intérieure. Introduction aux pensées de Marc Aurèle, Fayard 1992; Elizabeth Asmis, The Stoicism of Marcus Aurelius, in: ANRW 2.36.3, 1989, 2228–2252, 2232: „Genuine philosophy consists in caring for one's character, not in making a sophistic display of cleverness [...]“. – Grimal, Marc Aurèle, 373; Joachim Dalfen, Formgeschichtliche Untersuchungen zu den Selbstbetrachtungen Marc Aurels, Diss. München 1967, 239. Dass es sich nicht um einen philosophischen Text im engeren Sinne handelt, sondern um Gedanken zur Lebenskunst, wird nicht zuletzt durch die moderne Rezeption bestätigt, die die *Selbstbetrachtungen* der sog. Glücksphilosophie zuordnet. Vgl. dazu Bernard Nollen, Nutze den Augenblick. Gedanken zur Lebenskunst von Marc Aurel, Köln 1999; Henry Dwight Sedgwick, Marcus Aurelius, New York 1971, 112 ff., 115, 117 behauptet, wie auch andere Autoren, dass die *Selbstbetrachtungen*, die keine theoretische Auseinandersetzung darstellen, eher der Suche nach einer Religion vergleichbar seien. Zur modernen Kritik an der sich selbst als Lebenskunst beschreibenden Philosophie vgl. Wolfgang Kersting, Claus Langbein (Hg.), Kritik der Lebenskunst, Frankfurt am Main 2007. – Auch im zweiten Jahrhundert gab es eine Differenzierung zwischen Philosophie und Lebenskunst, wie durch die pyrrhonische Skepsis bestätigt wird, die nicht bereit war, das populäre Konzept des *magister artis vitae* sowie die Möglichkeit einer *ars vitae* überhaupt als Philosophie anzuerkennen. Vgl. S. Emp. adv. eth. 168 ff.; pyrrh. hyp. 3, 273–279. – Zur Unterscheidung von Philosophie und Lebenskunst vgl. S. 84.
- 22 Die heterogenen Wissensgebiete der Zweiten Sophistik werden unter dem Begriff „Paideia“ subsumiert. Vgl. dazu auch die Ausführungen auf den Seiten 109 ff. bes. Anm. 1. Der Begriff

gesellschaftliche Rangordnung wird zunächst die Frage zu untersuchen sein, wie sich Politik und Paideia zueinander verhalten haben, da der Nachweis von Paideia mittlerweile zwar ein unverzichtbares Kriterium aristokratischer Zugehörigkeit war, die Konstitution des gesellschaftlichen Ranges aber auch in der Kaiserzeit nach wie vor von den alten republikanischen Institutionen, der Magistratur und dem Senat, abhängig blieb.²³ Innerhalb der höfischen Hierarchie bildeten hingegen die Paideia und die soziale Herkunft zwei miteinander konkurrierende Faktoren, insofern am Kaiserhof normalerweise nur Personen eines geringeren sozialen Status reüssieren konnten, die von Marc Aurel begünstigten Philosophen jedoch aus der Oberschicht kamen.

Ob die Paideia gesamtgesellschaftliche Funktionen übernehmen konnte, die über ihre Einzelfunktionen in den gesellschaftlichen und höfischen Teilsystemen hinausgingen, wird in den Kapiteln V. und VI. untersucht. Dabei wird zunächst ein politischer Diskurs rekonstruiert, der sich innerhalb der Zweiten Sophistik etabliert hat und der auf die Machtbeziehungen zwischen dem Kaiser und den gesellschaftlichen Eliten einen unmittelbaren Einfluss zu nehmen versuchte. Inwieweit sich Marc Aurel in das von den Sophisten propagierte Herrschaftsideal einfügte, und es ihm gelang, der potentiellen Rivalität zwischen Kaiser und Aristokratie entgegenzuwirken, wird der Gegenstand des letzten Kapitels sein.

„Paideia“, der ebenfalls ein Teil des gesellschaftlichen Handelns ist, enthält auch das Konzept einer „Philosophie als Lebenskunst“.

- 23 Während die „politische Integration der Gesellschaft“ – die Herstellung eines sozialen Status über politische Ämter – in der Kaiserzeit fortbestand, ist die „soziale Integration der Politik“ – ein Mechanismus, der, wie zur Zeit der Republik, nur Personen aristokratischer Herkunft für politische Ämter zulässt – in der Kaiserzeit nicht mehr in dem Maße zu beobachten. Winterling, Politische Integration, 108–109.

II. FORSCHUNG

1. DYARCHIE ODER VON DER LABILITÄT KAISERZEITLICHER HERRSCHAFTSSTRUKTUREN

In dem im Jahr 2005 erschienenen Sammelband „Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung“¹ wird die Frage gestellt, wie die moderne Forschung erneut an das Staatsrecht Theodor Mommsens anknüpfen kann. Dieser Frage geht die Einsicht voraus, dass die Forschung nach Mommsen, die die Selektivität und Dogmatik einer staatsrechtlichen Perspektive mit gesellschafts- und verfassungsgeschichtlichen Ansätzen zu ergänzen oder sogar zu überwinden versuchte, in vielen Fällen nicht über Mommsen hinausgekommen, sondern hinter das von ihm erreichte Problembewusstsein sogar zurückgefallen sei.² Die folgenden Ausführungen über die kaiserzeitlichen Herrschaftsstrukturen werden an den Dyarchiebegriff Theodor Mommsens und die sozialen und politischen Paradoxien, wie sie Aloys Winterling im Anschluss an Theodor Mommsen entwickelt hat, anknüpfen.³ Zum einen soll auf die heuristischen Funktionen hingewiesen werden, die der Dyarchiebegriff für die Untersuchung der kaiserzeitlichen Herrschaftsstrukturen übernimmt. Da Theodor Mommsen Erkenntnisse aktueller Machttheorien vorweggenommen hat, sollen zum anderen die Anknüpfungspunkte für moderne kulturwissenschaftliche Untersuchungen dargestellt werden.

Aloys Winterling gelangt zu dem Ergebnis, dass ein Differenzbegriff wie der der Dyarchie für eine Analyse der Komplexität der sozialen und politischen Strukturen weitreichender sei als Einheitsbegriffe, die den Prinzipat als Republik oder Monarchie beschreiben.⁴ So sei es nicht möglich, mit dem Begriff der absoluten Monarchie zu erklären, weshalb sich die Kaiser weiterhin vom Senat in den Formen

- 1 Wilfried Nippel, Bernd Seidensticker (Hg.), Theodor Mommsens langer Schatten. Das römische Staatsrecht als bleibende Herausforderung für die Forschung, Hildesheim, Zürich, New York 2005.
- 2 Wilfried Nippel, Das Staatsrecht in der Diskussion – von 1871 bis heute, in: Nippel, Seidensticker, Theodor Mommsens langer Schatten, 9–60, 44 ff.; Aloys Winterling, Dyarchie in der römischen Kaiserzeit. Vorschlag zur Wiederaufnahme der Diskussion, in: Nippel, Seidensticker, Theodor Mommsens langer Schatten, 177–198, 183.
- 3 Das Konzept der Dyarchie wurde von Mommsen nicht nur im *Römischen Staatsrecht*, sondern auch im *Abriss des römischen Staatsrechts* erarbeitet, in dem die Kaiserzeit unter dem Titel „Die Dyarchie des Principats“ abgehandelt wird. Die zentralen Passagen finden sich in dem 1875 in erster, 1887 in dritter Auflage erschienenen Band II/2 sowie im letzten Abschnitt des 1888 publizierten Bandes III/2 des *Römischen Staatsrechts* und in dem 1893 zuerst erschienenen *Abriss des römischen Staatsrechts* auf den Seiten 270–274.
- 4 Winterling, Dyarchie, 184, 192.

des republikanischen Rechts legalisieren ließen.⁵ Doch auch der Begriff der Republik sei für eine Strukturanalyse der Kaiserzeit defizitär, insofern er die auf militärischen und ökonomischen Ressourcen beruhende reale Machtvollkommenheit des Kaisers nicht erklären könne.⁶

- 5 Als absolute Monarchie wurde der Prinzipat von Hermann Dessau, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*, 2 Bde., Berlin 1924–1930, I, 132 bezeichnet. Vergleichbare Positionen vertraten Jean Béranger, *Recherches sur l'aspect idéologique du principat*, Basel 1953, 278–282, 352 und Lothar Wickert, s. v. *Princeps*, in: RE 22.2, 1954, 1998–2296, 2068 ff. Aloys Winterling hat darauf verwiesen, dass Lothar Wickert von Mommsen vertretene Positionen letztlich reproduziere, wenn er behauptet, das römische Reich sei „zwar nicht im Rechtssinne, aber tatsächlich“ Eigentum des Kaisers gewesen. So sei die Differenzierung zwischen rechtlichen und politischen Verhältnissen (s. dazu im Folgenden die S. 21 ff.) von Mommsen übernommen, dann aber zugunsten der einen Seite der Unterscheidung, der politischen, aufgehoben worden. Vgl. dazu Winterling, *Dyarchie*, 181. Die These von der absoluten Monarchie wurde in der Literatur vorwiegend mit dem Gewaltmonopol der Kaiser begründet und insofern auch der Prinzipat als „Militärmonarchie“ bezeichnet. Vgl. dazu Matthias Gelzer, *Caesar und Augustus*, in: Erich Marcks u. a. (Hg.), *Meister der Politik*, Bd. 1, 2. Aufl., Stuttgart 1923, 147–195, 184 ff.; 192: „[...] dass das römische Reich überhaupt nur unter einer solchen monarchischen Handhabung der Regierungsgewalt fortbestehen konnte.“ Am Ende seines Aufsatzes gelangt er jedoch zu dem Ergebnis, dass „[...] nicht die Monarchie, wohl aber die Revolution legitimiert“ worden sei, womit er ebenfalls die für die Dyarchie zentrale Unterscheidung zwischen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen bei Mommsen bestätigt. (195) – Ähnlich wie bei Matthias Gelzer galt auch anderen Autoren der Prinzipat mit seiner republikanischen Verfassung als reine Fassade, hinter der sich „drohend der General, der all seine Macht seinen Soldaten verdankt“, erhebt. Jochen Bleicken, *Augustus. Eine Biographie*, Berlin 1998, 390. In den Einführungsbänden zum römischen Kaiserreich fügt Jochen Bleicken die politisch-soziale Stellung des Kaisers und ihre Verrechtlichung hingegen zu einem harmonischen Gesamtbild zusammen. (Vgl. dazu Winterling, *Dyarchie*, 183); bereits Montesquieu vermutete hinter der doppeldeutigen Verfassung eine absolute Monarchie: Sie war „im bürgerlichen Bereiche aristokratisch, im militärischen hingegen monarchisch. Eine doppeldeutige Verfassung also, die, weil sie nicht von ihren eigenen Kräften gestützt wurde, nur solange Bestand haben konnte, wie es dem Monarchen gefiel, und die folglich völlig monarchisch war.“ Montesquieu [Charles-Louis de Secondat, Baron de], *Größe und Niedergang Roms. Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence* [1734]. Mit den Randbemerkungen Friedrichs des Großen. Übers. und hg. von Lothar Schuckert, Frankfurt am Main 1980, 83. Zu einem dezidierten Urteil gelangte Ines Stahlmann, *Imperator Caesar Augustus. Studien zur Geschichte des Principatsverständnisses in der deutschen Altertumswissenschaft bis 1945*, Darmstadt 1988, 50: „Mommsen hat die Rolle des Senats weitaus überschätzt. Der Principat war keine Dyarchie.“
- 6 Winterling, *Politische Integration*, 95 ff.; Winterling, *Dyarchie*, 183 f. Als Republik wurde der Prinzipat insbesondere von Johannes Kromayer und Otto Theodor Schulz interpretiert. Johannes Kromayer, *Staat und Gesellschaft der Römer*, in: Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf u. a. (Hg.), *Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer bis zum Ausgang des Mittelalters*, Leipzig u. a. 21923 [ND 1994], 215–363, 317 ff.; Otto Theodor Schulz, *Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte*, Paderborn 1916, 31: „Insofern ist der römische Prinzipat allerdings die Fortsetzung und die Vollendung der römischen Demokratie. Diese allmächtige Magistratur ruht auf der Volkssouveränität [...]“; ders., *Die Rechtstitel und Regierungsprogramme auf römischen Kaisermünzen*, Paderborn 1925. Auch Helmut Castritius, *Der römische Prinzipat als Republik*, Husum 1982, geht davon aus, dass sich die endgültige Monarchie nicht vor dem 2. Jh. n. Chr. ausbildete. Castritius versteht seine Ausführungen zum „Prinzipat als Republik“ als unmittelbare Antwort auf Lothar Wickert, der den „Prinzipat als Monarchie“ definierte. Vgl. Castritius, *Prinzipat als Republik*, 10; Wickert, *Princeps*, 2068 ff. Besonders zu

Im Gegensatz zu den Vertretern dieser von Aloys Winterling zu Recht kritisierten Positionen hat Theodor Mommsen die Kaiserzeit als Dyarchie beschrieben:

„Die augustische Staatsordnung ist ein *Compromiss*; sie stellt neben einander einerseits das sullanische *Senatsregiment*, andererseits und *übermächtig die caesarische Autokratie*. Principiell schliessen diese Institutionen sich aus; dennoch war in den drei Jahrhunderten von der actischen Schlacht bis auf Diocletian nicht das Gleichgewicht, zu dem es nie gekommen ist, aber doch die *praktische Coexistenz* des kaiserlichen und des Senatsregiments der verfassungsmäßige Zustand.“⁷

Diese „praktische Coexistenz“, die Theodor Mommsen auf den Begriff der ‚Dyarchie‘⁸ gebracht hat, ist zunächst als ein staatsrechtlicher Sachverhalt zu betrachten.⁹

Nach Mommsens Interpretation stehen sich die Legitimität des Senats und die Illegitimität des Princeps einander gegenüber.¹⁰ Dem Kaisertum, das durch „Zuruf irgend welcher Soldaten“¹¹ als usurpatorische Erhebung entstand¹², kann nur der

berücksichtigen ist seine Darstellung der Regierungswechsel bzw. der Interregna. Vgl. Castrius, Prinzipat als Republik, 82–109.

7 StR III/2, 1252. (Hervorhebungen CH)

8 StR III/2, 1253 f.

9 Der staatsrechtliche Aspekt der Dyarchie ist von denjenigen Autoren unberücksichtigt geblieben, die die Dyarchie allein von ihren politischen Funktionen her betrachteten. Vgl. Winterling, Dyarchie, 180 f. So hat Eduard Meyer dem Begriff der Dyarchie die Funktion beigemessen, einen politischen Ausgleich zwischen Kaiser und Senatsaristokratie zu bewirken. Eduard Meyer, Kaiser Augustus [1903], in: ders., Kleine Schriften zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums, Bd. 1, Halle 1910, 441–492, bes. 444 ff. Zu beachten ist hier vor allem die grundsätzliche Kritik an der Vorstellung von einem starken Kaisertum: „Den Namen Augustus lernt jedes Kind durch die Bibel kennen und erfährt, daß er das römische Kaisertum gegründet hat. Bei dem Wort Kaisertum aber denkt die populäre Vorstellung an das, was es später geworden ist: die aufs höchste gesteigerte und zugleich universelle monarchische Gewalt, die weit hinausragt über die untergeordnete und lokal oder national beschränkte Gewalt des Königtums. Daß das historisch falsch ist, daß es ein Kaisertum in diesem Sinne erst seit Diocletian gegeben hat, drei Jahrhunderte nach Augustus, brauche ich in dieser Versammlung nicht auszuführen.“ (444 f.) Einer ähnlichen Interpretation folgt Dieter Timpe, der ausdrücklich von einer „politischen Dyarchie“ sprach. Dieter Timpe, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, Wiesbaden 1962, 122, 111: „Die Selbstbezeichnung des legatus Augusti als *legatus senatus populi Romani* ist demnach ein nicht so sehr rechtlich, als vielmehr geschichtlich zu verstehendes Faktum: es setzt die weitgehende Lösung des Imperators von seiner ursprünglichen Rolle als militärischer Gefolgsherr und das durch die senatsfeindliche Politik der schlechten Principes provozierte Aufkommen eines Gegensatzes zwischen Prinzipats- und Senatsideologie voraus.“ – Nach der Auffassung von Aloys Winterling haben die Missverständnisse, die sich in Hinblick auf die Dyarchiethese entwickelt haben, ihren Ursprung unter anderem auch darin, dass der Begriff der Dyarchie ausschließlich „auf politische Machtverhältnisse“ bezogen wurde. Insofern der Dyarchiebegriff auf die Bedingungen des Rechts verweist, verschränken sich in ihm die staatsrechtliche und die machtpolitische Ebene. Vgl. Winterling, Dyarchie, 191, 185.

10 StR. III/2, 1252. Aus der Perspektive des Rechts sind das „Senatsregiment“ und die „caesarische Autokratie“ zwei Institutionen, die sich „principiell ausschließen“.

11 StR II/2, 844. Und weiter: „Es hat wohl nie ein Regiment gegeben, dem der Begriff der Legitimität so völlig abhanden gekommen wäre wie dem augustischen Principat [...]“

12 Nicht eine anerkannte Rechtsordnung, sondern das „Recht des Stärkeren“ (StR II/2, 1133) be-

Senat eine legitime Anerkennung verschaffen, der allein im Rahmen einer anerkannten Rechtsordnung handelt. Der Senat bindet den Kaiser in die republikanische Rechtsordnung ein, indem er ihm einzelne Magistraturen überträgt – das prokonsularische Imperium, die *tribunicia potestas* und die ihm nicht vor Domitian dauerhaft verliehene zensorische *potestas*. Unter dieser Voraussetzung ist der Princeps jedoch „[...] nichts als ein Beamter mehr, und zwar ein Beamter nicht mit einer Machtfülle, die ihn über die Verfassung stellte, sondern mit einer in die verfassungsmässigen Ordnungen eingefügten und fest umschriebenen Kompetenz.“¹³ Dies ist die staatsrechtliche Seite der Dyarchie, unter deren Voraussetzung die Kaiserzeit als Republik beschrieben werden muss. Mommsen konstatiert dies und distanziert sich gleichzeitig unmissverständlich von der „Beschränktheit“ dieser Perspektive: „Die formale und offizielle Auffassung des Principats als Regiment des Senats ist [...] hohl [...]“.¹⁴ Obwohl der Kaiser staatsrechtlich nur als ein „Beamter“ bezeichnet werden kann und sich das Interesse Mommsens zuallererst auf das Staatsrecht richtet, unterlässt er es nicht, wie seine Kritiker immer wieder behaupten, gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Principat „*factisch* der Schrankenlosigkeit“ nahe stand.¹⁵ Wie die Untersuchungen von Aloys Winterling zeigen, verweist Mommsen mit den Begriffen „*factisch*“, „*praktisch*“ und „*thatsächlich*“ auf außerhalb des Rechts liegende Sachbereiche.¹⁶ Obwohl Mommsen die „*factische*“ Allmacht des Kaisers konstatiert, geht er jedoch nicht dazu über, den Prinzipat als Monarchie zu bezeichnen. Stattdessen stellt er fest, dass die Legitimität des Senats und die Illegitimität des Princeps Institutionen sind, die sich aus staatsrechtlicher Perspektive zwar gegenseitig ausschließen, gleichwohl aber zusammenwirken. Zur Erklärung, wie diese Verbindung entstehen und aufrechterhalten werden konnte, griff Mommsen jedoch nicht allein auf staatsrechtliche Argumente zurück. Der Einbindung des Princeps in die republikanische Rechtsordnung lagen vielmehr die „dem römischen Wesen tief eingepprägten Adelsvorrechte“¹⁷ bzw. die „Privilegien der Senatoren“¹⁸ zugrunde, auf die der Kaiser Rücksicht nehmen musste, wenn er seine Herrschaft dauerhaft erhalten wollte. Mommsen hat also erkannt, dass das rechtliche Zusammenwirken von Kaiser und Senat nur durch außerhalb des Rechts liegende Faktoren erklärt werden kann. Dies verdeutlicht schließlich der die Dyar-

gründe die Erhebung des Kaisers: „[...] die Sanction giebt bei der Einsetzung wie bei der Absetzung allein der *Erfolg*.“ (Hervorhebung CH), StR III/2, 1267.

13 StR II/2, 749f.

14 StR II/2, 747.

15 StR II/2, 748.

16 Winterling, Dyarchie, 178 f.; ders., *Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr.-192 n. Chr.)*, München 1999, 12. Eine ähnliche Differenzierung findet sich im *Abriß des römischen Staatsrechts*, in dem Mommsen die Bedeutung des Senats bei jedem Regierungswechsel herausstellt und mit den Worten kommentiert, diese gehöre „mehr der Geschichte an als dem Staatsrecht“. Mommsen, *Abriß*, 271.

17 StR II/2, 789.

18 StR III/2, 1254f. – Diese Privilegien seien im Unterschied zur staatsrechtlichen Stellung des Senats der „*praktisch* wichtigere Theil des senatorischen Mitregiments“ gewesen. StR III/2, 896.

chie paraphrasierende Ausdruck der „praktischen Coexistenz“, der kein ausschließlich rechtssystematischer Terminus ist, sondern die wechselseitige Bedingtheit staatsrechtlicher und politischer Faktoren hervorhebt. Wie diese Stelle verdeutlicht, sind die Arbeiten Mommsens nicht auf die engen positivistischen Grenzen des Staatsrechts begrenzt, sondern nehmen die für die moderne Forschung grundlegende Erkenntnis vorweg, dass es kein außerhalb sozialer und politischer Bindungen stehendes Recht gibt.¹⁹

Wie die staatsrechtliche Seite der Dyarchie – die den Kaiser als Magistrat und den Prinzipat als Republik beschreibt – zu vereinbaren ist mit der politischen Beobachtung der Allmacht des Kaisers, hat Aloys Winterling im Anschluss an Theodor Mommsen durch die Beobachtung kaiserzeitlicher Paradoxien gezeigt.

Ein zentrales Beispiel, das auch von Mommsen in diesem Zusammenhang zitiert wird, ist die *lex de imperio Vespasiani*.²⁰ Die Paradoxie zwischen den ersten Paragraphen, die dem Kaiser wie einem Magistraten zunächst bestimmte Einzelrechte übertragen, und dem 6. Paragraphen, der ihm durch eine sog. diskretionäre Klausel eine Pauschalvollmacht überträgt, die ihn von allen Gesetzen dispensiert²¹, versucht Aloys Winterling zu lösen, indem er den Inhalt des Textes, der schließlich die Allmacht des Kaisers manifestiert, von dem Vorhandensein des Textes als solchem unterscheidet. Denn die Existenz des Textes signalisiere, dass „es der Senat ist, der (in Form eines Volksbeschlusses) die kaiserliche Allmacht verleiht“ und „der Kaiser sich vom Senat seine Allmacht verleihen lässt und somit bestätigt: dass er selbst aus sich heraus nicht allmächtig ist.“²² Die Paradoxie zwischen Allmacht und Machtlimitierung spiegelt sich jedoch auch auf der inhaltlichen Ebene wider, insofern die durch die *lex de imperio Vespasiani* ermöglichte Befreiung des Kaisers von bestimmten Gesetzen nur dann einen Sinn ergibt, wenn der Kaiser „als an die Gesetze gebunden angesehen wird und sich auch selbst so sieht oder zumindest sehen lässt“²³.

Auch anhand der folgenden Beispiele hat Aloys Winterling gezeigt, wie die sozialen Grenzen kaiserlicher Allmacht verliefen. So versuchten die Kaiser, sich über den Senat hinwegzusetzen, indem sie beispielsweise wichtige Militärämter

19 Diese Erkenntnis geht insbesondere auf Wolfgang Böckenförde zurück. „In nicht geringem Umfang hängt die soziale Geltung des Rechts ab von der Anerkennung seiner (ethisch-sittlichen) Verbindlichkeit, die ihrerseits nicht erzwingbar ist. [...] Das Recht als auf soziale Geltung verwiesene normative Ordnung ist demgemäß in seinem Inhalt nicht losgelöst, sondern in bestimmter Weise rückgebunden an die Rechtsvorstellungen, das ethisch-sittliche Bewußtsein und auch den sozial-kulturellen Gesamtstatus der Gesellschaft, für die es als Recht gilt.“ Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie*, Frankfurt am Main 1999, 216f. Vgl. dazu Winterling, *Dyarchie*, 192.

20 StR II/2, 750f. Für die folgenden Ausführungen vgl. Winterling, *Politische Integration*, 106f.

21 CIL VI 930 = ILS 244. Diese Klausel überlässt ihm „das Recht und die Amtsgewalt“ [...], „alle Maßnahmen, die nach seiner Ansicht im Interesse des Gemeinwesens liegen und der Erhabenheit der göttlichen und der menschlichen, der öffentlichen und der privaten Angelegenheiten angemessen sind, einzuleiten und zu treffen“.

22 Winterling, *Politische Integration*, 106f.

23 Winterling, *Dyarchie*, 188; StR II/2, 749f. – Dieser Interpretationsansatz zur *lex de imperio Vespasiani* wird in dem Kapitel V.6. noch einmal aufgenommen und weiter ausgebaut.

nicht mehr wie bisher an Senatoren, sondern nur an solche Personen vergaben, die einen geringeren sozialen Status hatten und im Vergleich zu jenen keine unmittelbare Gefahr für sie darstellten. Doch in den meisten Fällen schlugen diese Versuche fehl. Eine bei Cassius Dio referierte prominente Rede des Agrippa an Augustus zeigt, welche Folgen es hat, wenn ein Kaiser die Staatsgeschäfte nicht mehr der Aristokratie, sondern Personen niederer Herkunft überlässt: *τίς δ' οὐκ ἂν καταφρονήσειεν αὐτοῦ τῶν πολεμίων; τίς δ' ἂν πειθαρχήσειεν οἱ τῶν συμμάχων; τίς δ' οὐκ ἂν καὶ αὐτῶν τῶν στρατιωτῶν ἀπαξιώσειεν ὑπὸ τοιοῦτου τινὸς ἄρχεσθαι;*²⁴

Es war nicht etwa die Verwaltungserfahrung, so Winterling, sondern ein außerhalb des Staatsrechts liegender Terminus, die *auctoritas*, also ein bestimmter gesellschaftlicher Status, der als notwendige Voraussetzung für bestimmte Ämter geltend gemacht wurde. Dass nicht beliebige Personen von dem Kaiser befördert werden konnten, zeigt in dieser Arbeit das Beispiel der Mitschüler Marc Aurels, denen er *ob qualitatem vitae* keine senatorischen Ämter übertragen durfte.²⁵

Auch durch die Hierarchie, die sich am Kaiserhof institutionalisierte, konnte die nach Ehre (*dignitas*) stratifizierte Gesellschaftsform nicht aufgehoben werden. Da die Aristokratie für alle Kaiser eine potentielle Gefahr darstellte, wurden die neu etablierten höfischen Ämter nur mit Personen besetzt, die über einen niedrigen sozialen Status verfügten. Einen neuen, höfischen Adel, der, wie an frühneuzeitlichen Höfen, auch über ein entsprechendes gesellschaftliches Prestige verfügte, konnten die römischen Kaiser nicht erzeugen.²⁶ Der Kaiserhof und die sich dort institutionalisierende Ordnung blieben von der gesellschaftlichen Rangordnung unterschieden, ein Sachverhalt, den Aloys Winterling mit der Paraphrase „Hof ohne ‚Staat‘“ zusammenfasst.²⁷

Insgesamt verdeutlichen die genannten Beispiele, dass die auf eine Einheit des Prinzipats zielenden Begriffe wie Republik oder Monarchie nicht weitreichend genug sind, um sowohl die Gegensätze als auch die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Kaiser und Senat repräsentieren zu können. Theodor Mommsen hat den Prinzipat nicht nur mit dem eher sperrigen Begriff der Dyarchie, sondern auch mit dem innerhalb der modernen Forschung so zentralen Begriff des Hybrids gekennzeichnet, der auch den Ausführungen dieser Arbeit zugrunde gelegt werden soll.²⁸

24 Cass. Dio 52,8,7: „Wer von unseren Feinden möchte ihn nicht verachten? Wer von den Bundesgenossen wollte ihm gehorchen? Selbst welcher Soldat würde es nicht verschmähen, unter einem derartigen Befehlshaber zu stehen?“ – Eine ähnliche Ursache hatte eine unter Commodus entstandene Soldatenmeuterei. Auch hier sollten im britannischen Krieg senatorische durch ritterliche Kommandeure ersetzt werden. Vgl. Hist. Aug. Comm. 6,2. Der Versuch des Claudius, der seinen Soldaten den mächtigen Freigelassenen Narcissus schickte, scheiterte ebenfalls. Cass. Dio 60,19,2f.; Vgl. Winterling, Politische Integration, 110.

25 Hist. Aug. Marc. 3,8f. Vgl. dazu das Kapitel „Macht und Bildung am Kaiserhof“.

26 Vgl. dazu Aloys Winterling, Vergleichende Perspektiven, in: ders. (Hg.), Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 151–169, 165 ff.

27 Winterling, Aloys, Hof ohne „Staat“. Die *aula Caesaris* im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr., in: ders. (Hg.), Zwischen „Haus“ und „Staat“. Antike Höfe im Vergleich, München 1997, 91–112, 112.

28 Der Prinzipat habe „einen hybriden zwischen Republik und Monarchie die Mitte haltenden

Wie die folgenden Ausführungen zeigen, bildet der von Mommsen verwendete Begriff des Hybrids insbesondere für kulturwissenschaftliche Fragen einen zentralen Anknüpfungspunkt.

Theodor Mommsen scheint eine Prämisse moderner Herrschaftstheorien vorwegzunehmen, wenn er behauptet: „[...] rechtmäßiger Princeps ist der, den der Senat und die Soldaten anerkennen und er bleibt es, so lange sie ihn anerkennen [...]“.²⁹ Auch nach der Auffassung moderner Theorieansätze können Herrschaftsstrukturen ohne Anerkennung nicht aufrecht erhalten werden. Dahinter steht die Vorstellung, dass politische Entscheidungen dauerhaft nicht von oben nach unten, mit Gewalt und ohne Zustimmung der Beherrschten durchsetzbar sind. Eine erfolgreiche Umsetzung erfahren hingegen nur diejenigen Entscheidungen, die mit der Akzeptanz der Beherrschten rechnen können.

Anders als es vielleicht zunächst zu erwarten wäre, werden in den Ausführungen Mommsens nicht das Recht, sondern die politischen Handlungen als Grundlage für die Akzeptanz des Kaisers bezeichnet. Wichtiger als das „Beschlussrecht“ des Senats, der letztlich nur „über ziemlich geringfügige Fragen“³⁰ zu entscheiden hatte, sei die zwischen Kaiser und Senat überhaupt stattfindende Kommunikation gewesen. Für die Kaiser sei es üblich geworden, zu Beginn ihrer Herrschaft ihr Regierungsprogramm dem Senat vorzutragen. Darüber hinaus wurde der Senat über militärische und politische Fragen unterrichtet. Diese „ständige Rechenschaftslegung“ sei für die „Entwicklung des Principats von wesentlicher Bedeutung geworden“, da sie dem Kaiser erlaubte, „insbesondere mit dem vornehmen Publicum beständig in Fühlung“³¹ zu bleiben, um dadurch „die öffentliche Meinung zu heben und zu leiten.“³²

Charakter“. StR II/2, 796. Es ist vermutlich das Fehlen einer eindeutigen Begrifflichkeit, die bereits Ronald Syme zu der Aussage veranlasste: „The principate baffles definition.“ Ronald Syme, *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 323 ff.

29 StR II/2, 844.

30 StR III/2, 1264.

31 StR III/2, 1265. Vgl. dazu auch die folgende Aussage: „[...] was in anderen Monarchien innerhalb der Mauern des Herrscherhauses begraben blieb, davon drang in Rom der Wiederhall regelmäßig in die Curie.“ StR III/2, 1265.

32 StR III/2, 1265. – Dass die Position des Kaisers trotz seiner Allmacht prekär blieb, werde daran erkennbar, dass sowohl die Übernahme als auch die Aufrechterhaltung der Herrschaft letztlich davon abhängig war, ob „der Volkswille damit einverstanden ist und bleibt“. StR III/2, 1267. Vgl. dazu auch die folgende Stelle: „Der Volkswille erhebt den Princeps, wenn und wann er will, und stürzt ihn, wenn und wann er will [...]“ (StR II/2, 1133) Aloys Winterling hat darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine andere Volkssouveränität handelt als die, die dem Senat zugeschrieben wird. Sie entsteht durch usurpatorische Erhebungen, bei denen, wie oben bereits ausgeführt wurde, nicht eine Rechtsordnung, sondern allein „das Recht des Stärkeren“ (StR II/2, 1133) zähle. Auch an anderer Stelle betont Mommsen, dass der Volkswille außerhalb des Rechts stehe. Er gehöre nicht zu den „formulierten Acten“ und ist „formell nicht festzustellen“. (StR III/2, 1266f.) – Doch auch die Versuche des Senats, die Republik wiederherzustellen, dürften, ephemer wie sie waren, nicht unterschätzt werden: „Alle Dynastien haben geendet mit dem Versuch der Erneuerung des Senatsregiments [...]“ StR III/2, 1253, Anm. 2; Mommsen, *Abriß*, 271.